

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 282/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
1. Dez. 1972

RegHauptsekretär
Schriftführer

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1972 durch die Richterin G e y s e r als Vorsitzende, die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und D a n n e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. März 1972 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e:

Die Klägerin wendet sich mit der nicht zugelassenen Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 24. März 1972. Sie rügt ungenügende Aufklärung ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und der Arbeitsmarktverhältnisse sowie fehlerhafte Beweiswürdigung als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG (§§ 103, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie hat beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 13. Mai 1969 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Versichertenrente zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist zulässig und begründet; denn die Verfahrensmängel liegen wenigstens zum Teil vor. Bei fehlerfreiem Verfahren hätte das LSG möglicherweise anders entschieden.

Der Klägerin ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist zu gewähren; denn sie war durch Armut ohne Verschulden gehindert, innerhalb der Revisionsfrist durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten Revision einzulegen (§ 67 SGG). Die versäumten Prozeßhandlungen sind rechtzeitig nachgeholt worden.

- 3 -



- 3 -

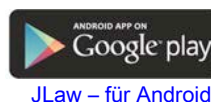
Die 1917 geborene Klägerin war als Stations- und Küchenhilfe sowie als Hausgehilfin beschäftigt. Sie beantragte im Mai 1968 Versichertenrente. Bei der ärztlichen Begutachtung im Verwaltungsverfahren fand der Gutachter ua angeborenen leichteren Schwachsinn, Unausgeglichenheit des neurovegetativen Systems, leichte Schilddrüsenvergrößerung ohne Funktionsstörung und eine Uncovertebralarthrose der unteren Halswirbelsäule; die Klägerin könne im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit zumindest alle leichteren Tätigkeiten unter gelegentlicher Aufsicht und Anleitung weiterhin ausüben. Die Beklagte lehnte die Gewährung von Versichertenrente ab (Bescheid vom 15. Juli 1968).

Gegen das ihre Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 13. Mai 1969 legte die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten (Leiter der Rechtsschutzstelle des VdK, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.) Berufung ein. Das LSG ordnete mit Beweisbeschluß vom 20. November 1970 die Einholung eines Sachverständigengutachtens von Prof. Dr. W., Psychiatrische und Nervenlinik der Universität Bonn, an. Nachdem die Klinik die Klägerin zweimal vergeblich zu einer stationären Untersuchung von zwei bis drei Tagen bestellt hatte (für 24. März 1971 und 30. November 1971), richtete das LSG mit Schreiben vom 28. Dezember 1971 an die Klägerin persönlich die Aufforderung, sich binnen einer Woche an die Klinik zur Bestimmung eines neuen Untersuchungstermins zu wenden; andernfalls werde das Gericht annehmen, daß der Beweisaufnahme Hindernisse von unbestimmter Dauer entgegenständen und den Gutachterauftrag zurücknehmen. Da die Klägerin sich nicht an die Klinik gewandt hatte, bestimmte das LSG Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 24. März 1972 und lud den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 17. Februar 1972. Mit Schreiben vom 24. Februar 1972 teilte die Klägerin mit, sie habe am selben Tag die Klinik um Einberufung zur Untersuchung ersucht.

Das LSG hat zur Zurückweisung der Berufung der Klägerin ausgeführt, die Berufung sei nicht begründet, weil nicht festgestellt



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

werden könne, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin infolge von Krankheit usw. entsprechend §§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) herabgesunken sei. Der Senat nehme nach den Erfahrungen mit der Klägerin an, daß Hindernisse von ungewisser Dauer der beabsichtigten Beweisaufnahme entgegenständen, und lehne das nach der Ladung zur mündlichen Verhandlung erneuerte Angebot der Klägerin ab. Das Verfahren würde sonst verzögert werden, ohne daß ein Ende abzusehen wäre. Die zur Verfügung stehenden medizinischen Berichte reichten nicht aus, die Klägerin für unfähig zu leichteren Hilfskrafttätigkeiten zu halten.

Die Revision beanstandet, daß das LSG den Beweisbeschuß nicht durchgeführt und den Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt hat.

Diese Rüge ist begründet.

Zwar ist das LSG nicht an seinen Beweisbeschuß gebunden, sondern kann ihn jederzeit aufheben, etwa wegen Unerheblichkeit oder besserer Überlegung (§§ 103, 118 SGG, § 360 der Zivilprozeßordnung -ZPO-). Wegen seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, kommt es nicht auf die Zustimmung der Beteiligten zur Aufhebung oder Änderung des Beweisbeschlusses an. Das LSG hat aber hier seine Entscheidung, den Beweisbeschuß nicht auszuführen, nicht damit begründet, daß der Sachverhalt schon ausreichend geklärt sei. Den Ausführungen auf S. 7 des Urteils ist vielmehr zu entnehmen, daß das LSG weitere Ermittlungen zur Feststellung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin durch ein medizinisches Gutachten an sich für erforderlich gehalten hat. Das LSG durfte aber die Durchführung des Beweisbeschlusses nicht aus den Gründen unterlassen, die es dafür im Urteil angegeben hat, nämlich, daß der Beweisaufnahme bei dem Verhalten der Klägerin gegenüber einer ärztlichen Untersuchung Hindernisse von ungewisser Dauer entgegenständen. Es ist verfahrensfehlerhaft, daß das LSG die Aufforderung vom 28. Dezember 1971 an die Klägerin persönlich und nicht an ihren Prozeßbevollmächtigten gerichtet hat (Verstoß gegen § 73 Abs. 3 SGG). Ferner ist verfahrensfehlerhaft, daß das LSG diese Auf-



- 5 -

forderung mit der Festsetzung einer Frist, in der die Klägerin sich an die Klinik zur Bestimmung eines Untersuchungstermins wenden sollte, nicht förmlich zugestellt hat (Verstoß gegen § 63 SGG). Das LSG hat deshalb infolge von Verfahrensfehlern die Aufklärung des medizinischen Sachverhalts unterlassen (Verstoß gegen § 103 SGG).

Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt es auf die weiteren Revisionsrügen nicht an.

Das angefochtene Urteil war mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben; der Rechtsstreit war zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)